

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Dr. Martina Bunge, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/8059 –**

### **Angabe persönlicher Daten nach dem Geldwäschegesetz im Antrag für die so genannte Riester-Rente**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Geldwäschegesetz, zuletzt geändert 2003, will die Bundesregierung vor allem Gewinne aus schweren Straftaten aufspüren und die Finanzierung terroristischer Organisationen unterbinden.

Dabei lässt es die Bundesregierung aber nicht bewenden: Ausgerechnet in den Anträgen für einen Altersvorsorgevertrag im Rahmen der so genannten Riester-Rente werden persönliche Daten der Antragsteller nach dem Geldwäschegesetz gemäß § 4 abgefragt. Diese Ergänzungsvorsorge schließen besonders Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter ab und zahlen dabei vergleichsweise sehr geringe Beträge ein.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Im Rahmen der steuerlich geförderten Altersvorsorge („Riester-Rente“) sind grundsätzlich nur solche Vorsorgeprodukte steuerlich begünstigt, die gewisse rechtliche Rahmenbedingungen erfüllen. Die konkreten Voraussetzungen für begünstigte private Altersvorsorgeprodukte sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) geregelt. Altersvorsorgeprodukte können u. a. von Versicherungen, Kapitalanlagegesellschaften oder Banken angeboten werden. Das AltZertG enthält allerdings keine gesonderten geldwäscherechtlichen Regelungen. Es regelt lediglich, welche Voraussetzungen eine vom Anbieter vorgelegte Vertragsgestaltung erfüllen muss. Außerdem werden im Rahmen des Förderverfahrens nur diejenigen Daten des Anlegers erfasst, die für eine automatisierte Gewährung der Altersvorsorgezulage erforderlich sind. Eine besondere Datenerfassung unter dem Gesichtspunkt der Geldwäscheprävention erfolgt insoweit nicht.

1. Wie sieht die praktische Erfassung und Überprüfung von Riester-Versicherungsnehmern nach dem Geldwäschegesetz aus?

Neben anderen Finanzprodukten können auch Lebensversicherungen zu Geldwäschezwecken missbraucht werden. Ein besonderes Risiko besteht danach vor allem bei hohen Bareinzahlungen – zum Teil über Versicherungsvermittler – oder Einmalzahlungen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Anbieter bestimmter Versicherungsprodukte in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EG-Geldwäscherichtlinie auf Grund ihres Investmentcharakters unter die Pflichten des Geldwäschegesetzes gestellt (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1 des Geldwäschegesetzes – GwG).

Soweit Versicherungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland Lebensversicherungen anbieten, müssen sie die jeweiligen Vertragspartner (sowie ggf. einen abweichend wirtschaftlichen Berechtigten) identifizieren, wenn die Höhe der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämie 1 000 Euro übersteigt, wenn bei Zahlung einer einmaligen Prämie diese mehr als 2 500 Euro beträgt oder wenn mehr als 2 500 Euro auf ein Beitragsdepot gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Betrag der im Laufe des Jahres zu zahlenden periodischen Prämien auf 1 000 Euro oder mehr angehoben wird (vgl. § 4 Abs. 1 GwG). Werden diese Schwellenwerte überschritten, gilt die Identifizierungspflicht jedoch bereits als erfüllt, wenn das Unternehmen bei Vertragsabschluss feststellt, dass der Vertragspartner ihm die Befugnis eingeräumt hat, die vereinbarte Prämie im Wege des Lastschriftinzugs von einem Konto des Vertragspartners, das der Identifizierung des Inhabers unterliegt, einzuziehen. Nur wenn der Einzug der Prämie von dem vom Versicherungsnehmer benannten Konto nicht möglich ist, hat das Unternehmen die Identifizierung nachzuholen.

Soweit Riesterverträgen klassische oder fondsgebundene Lebensversicherungen zugrunde liegen, übersteigen die zu leistenden Beiträge in der Mehrzahl der Fälle die Schwellenwerte des § 4 Abs. 1 GwG allerdings nicht. Wegen des insoweit bestehenden geringeren Geldwäscherisikos erfolgt eine gesonderte geldwäscherechtliche Identifizierung des Antragstellers daher regelmäßig nicht. Nur wenn in Ausnahmefällen die Beitragszahlungen die Schwellenwerte übersteigen, sind die Antragsteller nach den Vorschriften des GwG, wie bei jedem anderen Lebensversicherungsvertrag auch, zu identifizieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die staatliche Förderung zwar nur bis zu einem festgelegten Höchstbeitrag gewährt wird, es dem einzelnen Versicherungsnehmer aber unbenommen ist, darüber hinaus Beiträge zu leisten. Eine unterschiedliche Behandlung von Riesterverträgen und anderen Lebensversicherungsverträgen ist deshalb für diese Fälle nicht angezeigt. Im Ergebnis weisen aber Lebensversicherungen, die Riesterverträgen zugrunde liegen, regelmäßig ein niedriges Geldwäscherisiko auf, das den Versicherungsunternehmen die Erfüllung vereinfachter Sorgfaltspflichten erlaubt.

2. Wie viele Antragsteller und Versicherungsnehmer der so genannten Riester-Rente wurden seit Einführung der Riester-Rente wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Geldwäschegesetz erfasst und überprüft (bitte nach Jahren und Anzahl der Personen aufschlüsseln)?

Das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – (Financial Intelligence Unit – FIU) führt keine Statistiken darüber, ob Antragsteller und Versicherungsnehmer der so genannten Riester-Rente Gegenstand von Verdachtsanzeigen nach dem GwG waren, ob ggf. Urteile in diesem Zusammenhang ergangen sind oder wie viel Geld ggf. sichergestellt wurde.

Insgesamt wurden in den Jahren 2005 und 2006 jeweils lediglich 35 Verdachtsanzeigen nach dem GwG von Versicherungsunternehmen erstattet. Eine Über-

prüfung der beim Bundeskriminalamt vorliegenden Unterlagen zu den 70 Verdachtsanzeigen der Versicherungsbranche aus den Jahren 2005 und 2006 ergab keine Anhaltspunkte, dass diesen Verdachtsanzeigen so genannte Riesterverträge zugrunde lagen. Dies gilt auch für die Verdachtsanzeigen, die im Jahre 2007 erstattet wurden.

3. In wie vielen Fällen wurde gegen Antragsteller und Versicherungsnehmer der so genannten Riester-Rente wegen Verdacht auf Verstoß gegen das Geldwäschegesetz ermittelt (bitte nach Jahren und Anzahl der Ermittlungsverfahren aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen wurde gegen Antragsteller und Versicherungsnehmer der so genannten Riester-Rente Urteile nach dem Geldwäschegesetz verhängt (bitte nach Jahren und Verurteilungen aufschlüsseln)?
5. Wie viel Geld konnte nach dem Geldwäschegesetz von Antragsteller und Versicherungsnehmern der so genannten Riester-Rente sichergestellt werden (bitte nach Jahren und sichergestellter Geldsumme aufschlüsseln)?

Die Fragen 3 bis 5 werden im Zusammenhang beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. In den einschlägigen Statistiken der Strafrechtspflege, insbesondere in der Staatsanwaltschaftsstatistik und der Strafverfolgungsstatistik, werden entsprechende Angaben nicht gesondert ausgewiesen.

6. Wie wird festgestellt, ob Zahlungen für die so genannte Riester-Rente aus geldwäscheverdächtigen Quellen stammen?

Zu den allgemeinen kundenbezogenen Sorgfaltspflichten nach dem GwG gehört auch die Pflicht der Versicherungsunternehmen, im Einzelfall den Hintergrund und die Herkunft der eingebrachten Gelder abzuklären und auf ungewöhnliche Transaktionen zu achten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Beruhen die zugrunde liegenden Verdachtsmomente auch auf einem Abgleich mit anderen Dateien oder Datenbanken, und wenn ja, mit welchen Dateien werden diese Daten von Antragstellern der so genannten Riester-Rente abgeglichen?

Erst nach Erstattung einer Verdachtsanzeige erfolgt ein Abgleich mit allen relevanten polizeilichen Dateien im Rahmen des Clearingverfahrens bei den zuständigen Landeskriminalämtern und der FIU im Bundeskriminalamt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Welche Überlegungen, Erwägungen und praktische Erfahrungen haben dazu geführt, eine systematische Überprüfung von Antragstellern von Lebensversicherungen und Zusatzrentenversicherungen nach dem Geldwäschegesetz durchzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfolge bei der Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung terroristischer Organisationen durch die Erfassung und Überprüfung von Personen die bei Geldinstituten und Versicherungen eine Zusatzrentenversicherung haben, und auf welche Evaluationsmaßnahmen stützt sie sich dabei?

Riesterverträge in der Form klassischer oder fondsgebundener Lebensversicherungen sind nach Ansicht der Bundesregierung mit einem geringen Geldwäscherisiko behaftet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.